

BLD / Motion Hauser-Sargans / Wasserfallen-Goldach / Frick-Buchs / Steiner-Kaufmann-Gommiswald / Sarbach-Wil (53 Mitunterzeichnende) vom 19. September 2022

Elterntaxis wirksam reduzieren

Antrag der Regierung vom 10. Januar 2023

Nichteintreten.

Begründung:

Der ordentliche Schulweg zwischen Elternhaus und Schule liegt aufgrund der vorrangigen, im Bundeszivilrecht verankerten elterlichen Sorge (Art. 301 ff. des Zivilgesetzbuches [SR 210]) in der Verantwortung der Eltern, soweit er dem Kind zumutbar ist. Es liegt deshalb auch im Ermessen der Eltern, wie das Kind den Schulweg zurücklegt. Die gesetzliche Verankerung einer von den Motionärinnen und Motionären verlangten «maximalen Reduktion» von «Elterntaxis» hätte eine Einschränkung dieser elterlichen Sorge, aber auch des verfassungsmässig garantierten Grundrechts auf persönliche Freiheit nach Art. 10 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) und Art. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) sowie des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 13 und Art. 14 BV zur Folge.

Nach Art. 36 BV bzw. Art. 5 KV müssen Einschränkungen von Grundrechten durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Die Regierung erachtet ein gesetzlich angeordnete «maximale Reduktion» von «Elterntaxis», die faktisch einem Verbot gleichkommen würde, als unverhältnismässig, wie sie bereits in ihrer Antwort auf die Einfache Anfrage 61.20.79 «Blechlawinen vor Schulhäusern – «Elterntaxis» verhindern wichtige Erfahrungen» festgehalten hat: Einerseits ist gemäss Erhebungen des Bundesamtes für Strassen die Zahl von Kindern, die mit Motorfahrzeugen in die Schule gefahren werden, in der Deutschschweiz seit dem Jahr 1994 nur geringfügig angestiegen und bewegt sich – insbesondere im Vergleich zur Westschweiz und dem Ausland – auf einem relativ tiefen Stand.¹ Soweit andererseits «Elterntaxis» eine Gefahr für Schulkinder darstellen würden, die den Schulweg zu Fuss zurücklegen, wäre das Problem in erster Linie mit einer verstärkten Sensibilisierung auf Gemeindeebene anzugehen. Dies allenfalls kombiniert mit zusätzlichen Verkehrssicherheitsmassnahmen bzw. situativen Verkehrsanordnungen nach Art. 18 ff. der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1). Entsprechende kommunale Aktivitäten sind bekannt.

¹ Bundesamt für Strassen, Mobilität von Kindern und Jugendlichen: Veränderungen zwischen 1994 und 2015; Analyse basierend auf den Mikrozensen «Mobilität und Verkehr» (abrufbar unter www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/langsamverkehr/materialien.html).